Gesețes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben zu Rarlerube. Montag ben 26. Februar 1906.

Inhalt.

Berordnung: bes Minifteriums ber Juftig, bes Multus und Unterrichts und bes Mini-

Berordnung.

(Rom 6. Februar 1906.)

Die Bwangserziehung betreffenb.

Unter Aufgebung der Berordnung vom 27. Advember 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Bersonen betressend (Gesesse und Verordnungsblatt Seite 340), wiet zum Boltuge des Gesesse was Mai 1886 Gesesse und Verordnungsblatt Seite 225) in der durch das Geses vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Verordnundung durch Verante der Armenverwaltung betressend (Gesesse und Verordnungsblatt 1900 Seite 1022 besannt gegebenen Fassiung mit Wirfung vom 1. Wärg 1906 an verordnet, was sosze

I. Borverfahren beim Begirksamt.

§ 1.

Die Staatsauwaltschaftes, Polizeis, Gemeindes und Schulbehörden, die Bezirtsräte, die Gemeindewaisenräte, die Bezirtsträte nub die von dem Gemeindem bestellten Armenärzte haben die Obligensheit, wenn ihren beziglicht jugenblicher Personen im Alter unter 18 Jahren Tatsachen betannt werden, welche nach den Amständen des Falls — sei es mit oder ohne Borligen einer strassoren Soudbung — die Iwangserziehung zur Berhätung der sittlichen Berwahrlosung oder des Vollegen im Sinne des § 1 des Gesetzes begründet erscheinen lassen, bierüber alsbatd Mittellung an das Bezirtsamt zu machen.

Insbesondere haben die Bürgermeisterämter auf Empfang von Strasnachrichten gemäß §§ 41 und 42 der dahigen Straftegisterordnung vom 28. Rovember 1896 zu prüfen, ob Anlaß zu einer Anzeige an das Bezirfsamt vorliegt; gegebenenfalls ist diese Anzeige auch spinichtlich solcher jugendlicher Bestrafter zu erstatten, die sich nicht in der Gemeinde aufhalten, die oder deren Aben ihren Wohnstlie in der Gemeinde kaben.